

Übersicht über die Bewilligungsverfahren und Einschränkungen in der Anwendung von umweltgefährdenden Stoffen im Wald und in forstlichen Pflanzgärten

Beilage 2 zu KS 6.6/1

	a Fachbewilligung erforderlich	a Anwendungsbewilligung erforderlich	Anwendung im Wald							Anwendung in forstlichen Pflanzgärten	
			In und an Oberflächengewässern	S1	Grundwasser-schutz-zonen S2 S3		Naturschutzgebiete	Moore, Riedgebiete, Hecken, Feldgehölze	ausserhalb nebenstehender Zonen	Ausserhalb Grundwasserschutz-zonen S1, S2, S3	Grundwasserschutz-zonen S1, S2, S3
Pflanzenschutzmittel											
chemische Wildschadenverhütungsmittel Wundverschlussmittel Lockstoffe	ja	ja			1	1		1			
Mittel an liegendem Rundholz gegen Schädlingsbefall	ja	ja						1, 4		4	
Herbizide	ja	ja									
Regulatoren	ja										
Rodentizide	ja	ja			1	1		1			
Restliche Pflanzenschutzmittel, die NICHT zur Behandlung von geschlagenem Rundholz gegen Schädlingsbefall eingesetzt werden, z.B. Insektizide, Fungizide, Nematizide	ja	ja			1	1		1			
Dünger und gleichgestellte Erzeugnisse		ja						1, 2, 3		2, 3	2
Klärschlamm											

Präzisierungen / Auflagen

- 1 Anwendung nur wenn ausdrücklich zugelassen
Kompost und Mineraldünger sind zugelassen für: Wieder- und Neuanpflanzungen sowie Ansaaten,
- 2 Begrünungen von Waldwegböschungen und Lebendverbau, wissenschaftliche Versuche und Pflanzgärten im Wald
- 3 Hofdünger, Kompost und nicht stickstoffhaltiger Mineraldünger auf bestockten Weiden zugelassen
- 4 Nur zugelassen für die Behandlung von geschlagenem Holz auf geeigneten Plätzen oder die Behandlung von liegendem Holz, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können
- a Die Bewilligungen sind jeweils auch für den Eigenverbrauch erforderlich

Bewilligungen

- Pauschalbewilligung
- vereinfachtes Bewilligungsverfahren, Beilage 1: Anwendungsbewilligung / Holzspritzkontrolle
- volles Bewilligungsverfahren, Beilage 3
- Anwendung verboten